

**675. Aufenthalt.** Mit Zuschrift vom 28. März reichte Konstantin von Bronkowsky, der durch rechtskräftige Verfügung der Polizeidirektion vom 20. August 1897 aus dem Gebiete des Kantons Zürich ausgewiesen (Akt. 87) wurde, ein Gesuch an den Regierungsrat ein, in welchem er um eine Aufenthaltsbewilligung bis Ende März nachsuchte.

Die Polizeidirektion, der diese Eingabe zur Antragstellung überwiesen wurde, übertrug die nähere Untersuchung dem kantonalen Fremdenpolizeibureau. Einer Zitation dieser Amtsstelle leistete Bronkowsky keine Folge. Er mußte daher gemäß der Verfügung vom 20. August wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung ver-

haftet und dem Gerichte zur Bestrafung überwiesen werden. Ein Versuch, Gronkowsky auf der Hauptwache einzuvernehmen, mißlang, indem er in Gegenwart des Herrn Polizeilieutenant Meyerhofer alle und jede Antwort verweigerte (Akt. 109). Die Polizeidirektion stellt daher den Antrag, das Gesuch abzuweisen und den Gronkowsky nach erstandener Strafe aus dem Gebiete des Kantons Zürich auszuweisen.

Der Regierungsrät,  
in Zustimmung zum Antrage der Polizeidirektion  
beschließt:

I. Das Gesuch wird abgewiesen und Gronkowsky aufgefordert, sofort nach der Entlassung aus dem Strafverhaft das Gebiet des Kantons Zürich zu verlassen, unter Androhung polizeilicher Wegweisung im Unterlassungsfalle.

II. Dem Gronkowsky wird ferner eröffnet, daß, wenn er wieder schriftenlos ohne Erlaubnis einer kompetenten Behörde auf dem Gebiete des Kantons Zürich betroffen werden sollte, er wegen Ugehorsam gegen eine amtliche Verfügung dem Gerichte zur Bestrafung überwiesen würde.

III. Mitteilung an a) den Betenten, zur Zeit im Selnan verhaftet, gegen Empfangschein; b) die Polizeidirektion.